Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahme

Änderung des Energiegesetzes Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936)

Eröffnung	19.06.2026
Eingabefrist	12.10.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Energie (BFE)
Zuständige Organisation	Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Unterlagen und Informationen	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/43/cons_1
Kontaktperson	Gesetzesrevisionen BFE (gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch)
Telefon	--

Kontaktangaben zur Stellungnahme

Name der Person oder Organisation	Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)
Zuständige Stelle	Generalsekretariat
Adresse	Nägeligasse 9, Postfach, 3001 BERN
Vorname	Michael
Nachname	MUTZNER
Telefonnummer für Rückfragen	+41799388428
Einreichungsdatum	12.10.2026

Rückmeldung zu: Änderung des Energiegesetzes Pflicht zur Erstellung einer Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge (Umsetzung Motion 23.3936): Energiegesetz

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Zustimmung
Begründung	Die EVP begrüsst die Vorlage zur Umsetzung der Motion 23.3936. Fehlende Lademöglichkeiten, insbesondere in Mehrparteiengebäuden, erschweren den Umstieg auf Elektromobilität. Die vorgesehene Aufgabenteilung ist sachgerecht: Die Eigentümerschaft erstellt die langfristig nutzbare Grundinstallation, die Nutzenden finanzieren ihre individuelle Ladestation. Dies verhindert unkoordinierte Einzellösungen und ermöglicht ein gemeinsames Lastmanagement, das Netzanschlüsse effizienter nutzt und Leistungsspitzen reduziert. Die Umsetzung muss verhältnismässig und wirtschaftlich tragbar sein. Eine Kostenüberwälzung soll transparent erfolgen und grundsätzlich jene betreffen, die von der Infrastruktur profitieren. Um die zusätzliche Belastung der Eigentümerschaft abzufedern und Anreize für eine vorausschauende Erschliessung zu schaffen, regt die EVP an, nachgewiesene Investitionen für die erstmalige Erstellung oder Erweiterung der Grundinstallation steuerlich abzugsfähig auszugestalten.
Anhang	

Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 45c Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge
Antwortoption	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	1 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eines Parkplatzes, der einer Person ~~zusammen mit Wohnräumen~~dauerhaft zum Gebrauch überlassen wird, ist verpflichtet, die Grundinstallation zum Laden elektrischer Fahrzeuge zu erstellen, wenn diese Person dies verlangt und die Erstellung zumutbar ist. 2 Zur Grundinstallation gehören die Zuleitung des Stroms bis zum betreffenden Parkplatz, ein System, um den Stromverbrauch den einzelnen Nutzerinnen und Nutzern zuzuordnen, sowie ein Lastmanagement, wenn eine Parkfläche für mehr als zwei Fahrzeuge Platz bietet. 3 Ist ein Parkplatz mit einer Grundinstallation erschlossen, so ist die Person, der der Parkplatz zum Gebrauch überlassen ist, berechtigt, auf eigene Kosten eine Ladestation anzuschliessen. Die Ladestation muss mit der Grundinstallation kompatibel sein. 4. Die Grundinstallation ist innert angemessener Frist nach Eingang des Begehrens zu erstellen. 5. Bei der Planung und Erstellung der Grundinstallation sind die anerkannten Branchenstandards für Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen. ~~Gelöschter Inhalt~~ Geänderter oder ergänzter Inhalt
Begründung	Die EVP bevorzugt Variante 2, welche den Anspruch auf dauerhaft zum Gebrauch überlassene Parkplätze ausweitet. Damit werden auch regelmässige Lademöglichkeiten am Arbeitsplatz erfasst. Dies erleichtert insbesondere Personen ohne private Lademöglichkeit den Umstieg auf Elektromobilität und ermöglicht eine bessere Nutzung des tagsüber produzierten Solarstroms. Die Zumutbarkeitsklausel (Abs. 1) ist angesichts der Eigentumsgarantie zentral. Kosten, technische Machbarkeit und bauliche Einschränkungen müssen angemessen berücksichtigt werden. Die Kriterien sollten auf Verordnungs- oder Vollzugsebene konkretisiert werden. Zudem soll die Grundinstallation innert angemessener Frist erstellt werden, um unbegrenzte Verzögerungen zu verhindern. Anerkannte Branchenstandards sollen eine koordinierte, wirtschaftliche und technologieneutrale Umsetzung gewährleisten.
Anhang	

Titel	Art. 62 Abs. 4 Bst. c
Antwortoption	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	